



Statuten

beschlossen an der Generalversammlung vom 17.6.2017

Art. 1 – Rechtsform

Unter der Bezeichnung „Quartierkonferenz Zürich“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er hat seinen Sitz in Zürich.

Art. 2 – Zweck

Der Verein wahrt und fördert die gemeinsamen Interessen der Quartiervereine und unterstützt alle Bestrebungen zur Gestaltung eines lebendigen Gemeinschaftssinns auf dem Gebiet der Stadt Zürich.

Gesprächspartner des Vereins sind Stadtrat, städtische Verwaltung sowie andere Institutionen. Der Verein achtet darauf, dass die Quartiervereine die in der Vereinbarung mit der Stadt verlangten Standards einhalten. Er setzt sich dafür ein, dass die Quartiervereine bei Planung und Ausarbeitung von städtischen Projekten und Massnahmen kontaktiert werden.

Art. 3 – Mitgliedschaft

a) Der Verein ist die Dachorganisation der 25 Quartiervereine gemäss folgender Aufstellung und beiliegendem Plan:

Affoltern, Albisrieden, Altstetten, Aussersihl-Hard, Enge, Fluntern, Grünau, Hirslanden, Höngg, Hottingen, Industrie, Leimbach, Oberstrass, Oerlikon, Rennweg, Riesbach, Schwamendingen, Seebach, Triemli, Unterstrass, Wiedikon, Wipkingen, Witikon, Wollishofen, Zürich 1 r.d.L.

Allfällige zusätzlich entstehende Quartiervereine werden nur aufgenommen, wenn dies die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder befürwortet.

b) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

c) Über die Suspendierung von Mitgliedern und die Aufhebung einer Suspendierung entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder.

Art. 4 – Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins erhalten von der Stadt Unterstützung gemäss der Vereinbarung des Vereins mit der Stadt Zürich.

Art. 5 – Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der in der Vereinbarung mit der Stadt Zürich festgehaltenen Grundsätze.

Art. 6 – Sanktionen

Mitglieder, die gegen ihre Pflichten verstossen, können mit folgenden Sanktionen belegt werden:

- mit einem Verweis: bei leichten Verstössen,
- mit Suspendierung: bei schwerwiegenden Verstössen,
- mit Ausschluss: bei wiederholten schwerwiegenden Verstössen

Art. 7 – Folgen von Suspendierung, Ausschluss und Austritt

Bei Suspendierung, Ausschluss sowie Austritt gemäss Art.3 beantragt der Vorstand der Stadt Zürich, den städtischen Beitrag an den betreffenden Quartierverein vorübergehend oder dauernd zurückzubehalten

Art. 8 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 9 – Generalversammlung

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen.
- b) In der Generalversammlung hat jeder Quartierverein eine Stimme. Jeder Quartierverein wird durch seinen Präsidenten / seine Präsidentin oder durch ein anderes, von jenem Quartiervereinsvorstand bestimmtes Mitglied vertreten.
Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, vorbehältlich anders lautender Bestimmungen dieser Statuten (Ausschluss, Statutenänderung, Vereinsauflösung)
- c) Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
 - Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und wenigstens zweier weiterer Mitglieder des Vorstands
 - Wahl der Kontrollstelle
 - Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - Festlegung des Jahresbeitrags
 - Aufnahme, Suspendierung und Ausschluss von Mitgliedern sowie Aufhebung der Suspendierung-
 - Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
 - Erteilung von Aufträgen an den Vorstand zur Verfolgung des Vereinszwecks

Art. 10 – Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und wenigstens zwei weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf alle Mitglieder wieder wählbar sind.
- b) Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die statutarisch nicht einem andern Organ übertragen sind, insbesondere
 - Einberufung der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden
 - Vorlage des Geschäftsberichts und der Rechnung an der Generalversammlung
 - Antragstellung bezüglich des Jahresbeitrags an der Generalversammlung
 - Vollzug der Aufträge der Generalversammlung
 - Vertretung des Vereins nach aussen und Bestimmung der Vertreterbefugnis
 - Erteilung eines Verweises gemäss Art. 6

Art. 11 – Kontrollstelle

Die Kontrollstelle überprüft die Rechnungsführung. Sie hat ihren Bericht dem Vorstand zuhänden der Generalversammlung zu unterbreiten.

Sie besteht aus zwei Revisoren / Revisorinnen, welche auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 – Finanzielle Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen in Form eines Jahresbeitrags, welcher für jedes Mitglied gleich hoch ist, und städtischen Beiträgen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Quartiervereine für Schulden des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 13 – Statutenänderungen

Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Vereins.

Art. 14 – Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder des Vereins.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung der Quartierkonferenz Zürich vom 16. Juni 2017 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 18. Juni 2013.